

**Nachfolgend aufgeführte Anträge  
wurden anlässlich des Bundestages am  
30. Mai 2010 in Bad Kreuznach angenommen**

**Antrag 1      Geschäfts- und Verwaltungsordnung, Lehr- und Trainerordnung und Finanzordnung**

**Geschäfts- und Verwaltungsordnung**

**§ 16**

Die Präsidiumsressorts teilen sich wie folgt:

1. Das Ressort I ist zuständig für den gesamten Leistungssport.  
Der Leistungssport umfasst die **Sichtung, Zusammenstellung und Förderung** aller Leistungskader.
2. Das Ressort II ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit, **den Schulsport und den Breiten- und Freizeitsport sowie die Umsetzung der Leistungssportkonzeption im Jugendbereich.**
3. Das Ressort **III** ist zuständig für Finanzen, Steuern und Versicherungen sowie die Verwaltungsorganisation.
4. Das Ressort **IV** ist zuständig für Bildung **und Sportentwicklung.**
5. Das Ressort **V** ist zuständig für Sportorganisation, Spielbetrieb **im Seniorenbereich** und Schiedsrichterwesen.

**§ 22    Regionalligaausschuss**

- ① Der Regionalligaausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Leiter des Ressorts **V**,
  - b) je einem Vertreter der Regionalligen Nord, West, Südwest und Südost.
  
- ② Der Regionalligaausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Rahmenausschreibung für die Regionalligen,
  - die Festlegung von Standards für die Regionalligen,
  - die Vereinbarung mit der Bundesliga über Auf- und Abstieg,
  - die Ermittlung von Aufsteigern in die Bundesliga,
  - die Auf- und Abstiegsregelung mit den Landesverbänden.

## § 23 Sportkommission

- ❶ Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Leiter des Ressorts **V**,
  - b) einem Vertreter der Landesverbands-Sportwarte,
  - c) einem Vertreter der Deutschen Basketball Jugend,
  - d) zwei weiteren vom Präsidium auf Vorschlag des Leiters des Ressort **V** berufenen Mitgliedern.
  
- ❷ Der Vertreter der LV-Sportwarte wird vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
  
- ❸ Die Sportkommission hat insbesondere Folgendes zu beraten:
  - die Ausschreibung der vom DBB veranstalteten Pokalwettbewerbe,
  - die Ausschreibung und Terminplanung für die Deutschen Meisterschaften der Jugend mit dem Jugendausschuss,
  - Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften der Wettbewerbe Ü35 und U40,
  - die Rahmenterminplanung,
  - die Fortschreibung der Spielordnung.

## § 25 Ständige Kommissionen

- ❶ Das Präsidium beruft - soweit nicht anders geregelt - die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Das Vorschlagsrecht steht den Ressortleitern wie folgt zu:
  - a) Ressort **I**
    - Anti-Doping-Kommission
    - ~~Frauenkommission~~
    - Antragskommission
  - b) Ressort **II**
    - **Frauenkommission**
    - Kommission für den Breiten- und Freizeitsport
  - c) Ressort **III**
    - Finanzkommission
  - d) Ressort **IV**
    - Lehr- und Trainerkommission
  - e) Ressort **V**
    - Schiedsrichterkommission

Die Mitgliederzahl dieser Kommissionen ist grundsätzlich auf fünf, einschließlich des Vorsitzenden, beschränkt.

## § 30 Spielbetrieb und Termine

- ❶ Verantwortlich für die gesamte Terminplanung des DBB sind die Leiter der Ressorts **I**, **II** und **V**.

## § 32 Finanz- und Steuerfragen

Für die gesamten Finanzen des DBB ist der Leiter des Ressort **III** verantwortlich. Ihm obliegt auch die steuerliche und versicherungstechnische Betreuung des DBB.

## Lehr- und Trainerordnung

### § 2

Die Mitglieder der Lehr- und Trainerkommission (LTK) werden gemäß § 25 GVO auf Vorschlag des **Ressortleiters IV** vom Präsidium berufen. Der gemäß § 5 gewählte Vertreter der Landeslehrwarte ist für einen Sitz in der LTK vorzuschlagen.

## Finanzordnung

### § 4

- ① Gemäß § 32 der Geschäfts- und Verwaltungsordnung ist der Ressortleiter **III** verantwortlich für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung des DBB.
- ② Der Abschluss von Verträgen, die finanzielle Auswirkungen haben, obliegen dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vizepräsidenten gemeinsam mit Ressortleiter **III**.
- ③ Bei Verhinderung des Ressortleiters **III** bestimmt das Präsidium ein anderes Mitglied zu dessen Vertretung.

### § 5

- ① Alle finanziellen Anweisungen sind mit zwei Unterschriften zu zeichnen.
- ② Zeichnungsberechtigt für die Konten sind der Präsident, der Ressortleiter **III** und der Generalsekretär. Weitere Zeichnungsberechtigte können vom Präsidium bestimmt werden.

### § 6

- ① Der DBB erstellt einen Ordentlichen und einen Außerordentlichen Wirtschaftsplan jeweils für ein Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

② Der Ressortleiter **III** erarbeitet gemeinsam mit der Bundesgeschäftsstelle den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne des laufenden und des Folgejahres und legt sie dem Präsidium bis zum 31. März zur Genehmigung vor. Diese Finanzunterlagen sind 3 Wochen vor dem Termin des Bundestages den offiziellen Teilnehmern zuzusenden.

③ Das Präsidium legt die Finanzunterlagen (Absatz ②) dem Bundestag gemäß § 10 der Satzung zur Genehmigung vor.

④ Die Mitwirkung des Ressortleiters II für die Planung und Verwendung der Mittel für die sportliche Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesjugendplanes.

⑤ Über Mittel, die nach Bewilligungsbestimmungen der öffentlichen Zuwendungsgeber gesondert auszuweisen sind, wird ein Außerordentlicher Wirtschaftsplan erstellt.

## § 7

① Für die kaufmännische Buchführung ist die Buchhaltung der Bundesgeschäftsstelle zuständig. Jede einzelne Finanzaktion ist zu belegen.

② Der Ressortleiter **III** hat die Buchführung zu überwachen und die Belege stichprobenweise zu überprüfen.

## § 8

① Der Generalsekretär oder von ihm Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Wirtschaftspläne Erträge entgegenzunehmen und Aufwendungen zu leisten.

② Aufwendungen, die über die Ansätze im Ordentlichen und Außerordentlichen Wirtschaftsplan hinausgehen, können nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Hierüber entscheidet Ressortleiter **III**.

③ Aufwendungen, die über die Ansätze im Ordentlichen Wirtschaftsplan hinausgehen und für die kein Deckungsnachweis vorliegt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

## § 9

- ① Für alle Maßnahmen des DBB, die nicht in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen. Bis zu einem Betrag von € 5.000,00 entscheidet der Ressortleiter **III** und unterrichtet das Präsidium zeitnah. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- ② Das Präsidium beauftragt den Generalsekretär oder seinen Vertreter mit der Abwicklung der Maßnahmen. Sie sind für die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschläge und die Abrechnung innerhalb von 8 Wochen verantwortlich.
- ③ Die Aufwendungen für diese Maßnahmen sind im Jahresabschluss nachzuweisen.

## § 11

Abweichend von § 24 Absatz ① GVO ist der Leiter des Ressort **III** Vorsitzender der Finanzkommission. Sie bearbeitet Aufgaben der Finanzplanung und Finanzverwaltung.

Antrag 2 § 26 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

### § 26 Beirat **Nachwuchsleistungssport**

- ① Der Beirat **Nachwuchsleistungssport** setzt sich aus dem **Ressortleiter I, dem Ressortleiter II als Vorsitzendem, einem Mitglied des Jugendausschusses sowie dem Sportdirektor des DBB zusammen. Ferner gehört ihm ein Landesverbandspräsident/-Vorsitzender möglichst mit LAL-Erfahrung an. Ein weiterer Beisitzer wird vom Ressortleiter II nach Zustimmung durch das Präsidium benannt. Jeweils ein Jugendbundestrainer männlich und weiblich** sowie ein Vertreter des DOSB gehören dem Beirat ohne Stimmrecht an. **Bei Schnittstellenfragen können Vertreter der Bundesligen ohne Stimmrecht eingeladen werden.**
- ② Der Bundestag wählt den LV-Präsidenten/-Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Der vom Ressortleiter II benannte Beisitzer sowie der vom Jugendausschuss bestimmte Vertreter werden ebenfalls für zwei Jahre benannt.
- ~~③ Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt.~~
- ④ Der Beirat hat die Förderung des gesamten **Nachwuchsleistungssports** zur Aufgabe. Insbesondere gilt dies:

- a) Koordinierung der Schnittstelle DBB-LVs – sportfachliche und sportpolitische Ausrichtung
- b) Entscheidung über die Zuteilung von Fördermitteln
- c) Erstellung, Überwachung und Fortschreibung der Förderkonzepte **bis einschließlich U20**
- d) Erstellung und Fortschreibung des Strukturplans des DBB.

④ Der Beirat hat andere Gremien, sofern deren Aufgaben tangiert sind, in die Beratungen über die vorgenannten Aufgaben einzubeziehen.

### Antrag 3      § 3 Absatz 2 und 24 Absatz 1 Spielordnung

#### § 3 Absatz 2

② Die Bildung einer Spielgemeinschaft **ist nur nach Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31.01. zulässig. Sie** richtet sich nach den Vorschriften des zuständigen Landesverbandes, **der die Vorschrift des Satzes 1 einschränken kann.** Die Spielgemeinschaft wird wie ein Verein behandelt.

#### § 24 Absatz 1

① Vereinswechsel ~~und Änderung der Teilnahmeberechtigung von Spielern, die im laufenden Wettbewerb eine Teilnahmeberechtigung besaßen,~~ sind nur vom 01.07. bis zum 31.01. zulässig. Dies gilt auch für den Wechsel aus einem anderen Basketball-Spielbetrieb zu einem Verein innerhalb des DBB.

### Antrag 4      § 5 Absatz 3 Spielordnung

⑥ Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler **gilt als eingesetzt.**

### Antrag 5      § 8 Absatz 4 Spielordnung

④ In den Spielen der Wettbewerbe der ~~1. Regionalligen Herren 2007/2008~~ sind in jeder Mannschaft maximal ~~drei Ausländer spielberechtigt. Ab dem Wettbewerb 2008/2009 sind in jeder Mannschaft maximal~~ zwei Ausländer spielberechtigt.

**Antrag 10 § 24 Absatz 2 Spielordnung**

- ② Ein Spieler kann eine Teilnahmeberechtigung für einen Verein nur erhalten, wenn er
- a) **durch Bestätigung seines Landesverbandes nachweist, dass er während des Wettbewerbs noch nicht für eine Mannschaft dieses Vereins zum Einsatz gekommen ist oder**
  - b) **eine Sonderteilnahmeberechtigung für diesen Verein besitzt.**

**Antrag 11 § 25 Spielordnung**

- ① Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, während eines Wettbewerbs in einer bestimmten Mannschaft (Stammmannschaft) eingesetzt zu werden. Sie wird vom Verein festgelegt.
- ② Die Einsatzberechtigung wird vom Verein **im Spielbetriebsportal des DBB** durch Eintragung in die **elektronische Spielerliste der entsprechenden Mannschaft** festgelegt.
- ③ Veranstalter von Pokal- oder anderen Sonderwettbewerben können die Einsatzberechtigung für diese Wettbewerbe regeln.

**Antrag 12 § 28 und § 29 Absatz 4 Spielordnung  
§ 28**

Ein Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung ist möglich für

- a) einen Spieler, der noch nicht zum Einsatz gekommen ist;
- b) einen bereits zum Einsatz gekommenen Spieler
  - für eine Mannschaft mit niedrigerer Ordnungszahl;
  - für eine Mannschaft mit höherer Ordnungszahl;
- c) für **einen** bereits zum Einsatz gekommenen Spieler einer Mannschaft~~en~~, für die auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde.

**§ 29 Absatz 4**

- ④ **Die** Einsatzberechtigung **eines** Spielers, für dessen Stammmannschaft auf das Teilnahmerecht verzichtet wurde, kann für jede andere Mannschaft des Vereins beantragt werden. Ein Aushilfseinsatz ist nicht mehr zulässig.

## Antrag 14 § 38 Absatz 1 und § 40 Spielordnung

### § 38 Absatz 1 SO

- ① Die Spielleitung hat gegen die betreffende Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
- a) das Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
  - b) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Spielfeld nicht zur Verfügung gestellt und dies zu vertreten hat,
  - c) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
  - d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie als Mannschaft des Ausrichters das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielausrüstung nicht zur Verfügung hat,
  - e) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
  - f) sie sich weigert, unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
  - g) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat,
  - h) in dieser ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
  - i) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
  - j) sie weniger als zwei Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung hat,**
  - j) sie oder ihr Verein gesperrt ist,
  - k) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist,
  - l) der Ausrichter schuldhaft nicht innerhalb von drei Wochen den Spielbericht für ein Spiel seiner Mannschaft an die Spielleitung gesandt hat.

### § 40

- ① Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 1 Wertungspunkt gewertet.
- ② Wird gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit 0 Wertungspunkten und 0:20 Korbpunkten gewertet: der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
- ③ Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird das Spiel mit jeweils 0 Wertungs- und 0:20 Korbpunkten gewertet.
- ④ **Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet.**



**Im Jahrbuch wird zu § 40 SO nachfolgende Fußnote veröffentlicht:**

*Art. 21 Verlust der Spielberechtigung (weniger als zwei Spieler)*

*21.1 Regel*

*Eine Mannschaft verliert das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels dieser Mannschaft weniger als zwei einsatzfähige Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen.*

*21.2 Strafe*

*21.2.1 Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, nach Punkten, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit zwei zu null (2 : 0) zu ihren Gunsten gewertet. Die verlierende Mannschaft erhält einen Wertungspunkt für die Klassifizierung.*

*21.2.2 Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts) verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verloren hat.*

**Antrag 15** Die Sportkommission wird beauftragt, zusammen mit den Bundesligen unter Einbeziehung des Europäischen Umfelds einen Vorschlag zu erarbeiten für die künftige Gestaltung des § 40 DBB-SO, der dann als Antrag des Präsidiums zum Bundestag 2011 eingereicht werden wird. Der Niedersächsische Basketball-Verband wird über den Fortgang der Beratungen informiert.

**Antrag 16 § 42 Spielordnung**

❶ Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der positiven Wertungspunkte.

❷ Bei punktgleichen Mannschaften **wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.**

❸ Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen werden die Platzierungen gemäß folgender Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl der Wertungspunkte aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
- b) nach dem höheren Wert des Korbquotienten aus den Spielen dieser Mannschaften untereinander;
- c) nach dem höheren Wert des Korbquotienten aus allen Spielen des Wettbewerbs;

- d) **nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen** Spielen des Wettbewerbs.

④ **Gegen Zwischentabellen ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.**

**Antrag 18 § 55 Spielordnung**

① **Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. 1 SO) nach dem Unterzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazu gehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen.**

**Das gleiche gilt für ein Verhalten vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn.**

② **Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (§ 5 Abs. 1 SO) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.**

③ **Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem.**

**Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahndendes Verhalten i.S.d. Absatz 1 den zuständigen staatlichen Stellen.**

**Antrag 21 Neue Ehrenordnung**

**§ 1**

Der DBB verleiht folgende Ehrungen:

an Personen

- a) Medaillen für Deutsche Meisterschaften
- b) Silbernes Ehrenzeichen
- c) Goldenes Ehrenzeichen
- d) Ehrengabe des Präsidiums
- e) Ehrenring
- f) Titel „Ehrenspielführer“
- g) Titel „Ehrenpräsident“
- h) Ehrenmitgliedschaft

Der Titel „Ehrenpräsident“ bzw. „Ehrenspielführer“ wird je nach Einzelfall in der männlichen oder weiblichen Form verliehen.

an Organisationen

i) Ehrenschild / mit Kranz

j) Goldener Basketball

## § 2 Medaillen

In jedem Spieljahr wird für max. 14 Spieler und 4 Betreuer in jeder Altersklasse der Jugend und Senioren

- des Deutschen Meisters eine Goldmedaille

- des Deutschen Vizemeisters eine Silbermedaille  
verliehen.

## § 3 Silbernes Ehrenzeichen

Das silberne Ehrenzeichen wird vom Präsidium für besondere Verdienste um den Basketballsport verliehen.

## § 4 Goldenes Ehrenzeichen

Das goldene Ehrenzeichen wird vom Präsidium für langjährige besondere Verdienste um den Basketballsport verliehen. Der Betreffende sollte Inhaber des silbernen Ehrenzeichens sein.

## § 5 Ehrengabe des Präsidiums

Die Ehrengabe wird vom Präsidium an Persönlichkeiten oder Organisationen innerhalb und außerhalb des Basketballsports für herausragende Leistungen im Sinne des Basketballsports verliehen.

## § 6 Ehrenring

Der Ehrenring wird vom Bundestag auf Antrag des Präsidiums für langjährige außergewöhnliche Verdienste um den Basketballsport verliehen. Der Betreffende sollte Inhaber des goldenen Ehrenzeichens sein.

## § 7 Ehrenspielführer

Das Präsidium kann besonders verdiente Nationalspieler zum „Ehrenspielführer“ ernennen.

## § 8 Ehrenpräsident

Der Bundestag kann frühere Präsidenten des DBB zum „Ehrenpräsident des Deutschen Basketball Bundes e.V.“ ernennen. Antragsteller kann nur ein Landesverband sein.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Bundestag ernennt auf Vorschlag des Präsidiums das Ehrenmitglied.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste vom DBB zu vergebende Ehrung an natürliche Personen.

## § 10 Ehrenschild / mit Kranz

Den Ehrenschild verleiht das Präsidium an Landesverbände, deren Untergliederungen oder Vereine, die mindestens 50 Jahre nachhaltig den Basketballsport gepflegt haben. Antragsteller können das Präsidium oder ein Landesverband sein.

Für den Ehrenschild mit Kranz gilt darüber hinaus, dass die Pflege des Basketballsports seit mindestens 75 Jahren erfolgt.

## § 11 Goldener Basketball

Für herausragende Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene verleiht das DBB-Präsidium an die jeweilige Mannschaft den „Goldenen Basketball“.

## § 12 Beurkundung von Ehrungen

Alle vom DBB Geehrten erhalten zusätzlich eine Urkunde. Über alle Ehrungen ist ein Verzeichnis zu führen, wobei für die Ehrungen nach § 2 der Eintrag des jeweiligen Vereins ausreicht.

Die Verleihungen des Ehrenrings, des Titels „Ehrenpräsident“ und der Ehrenmitgliedschaft erfolgen mit einer Laudatio.

## § 13 Ehrenrat

Der Bundestag wählt für die Dauer von vier Jahren einen Ehrenrat, der aus fünf Persönlichkeiten besteht. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat entscheidet abschließend über Anträge auf Entzug einer Ehrung sowie in Ehrungs- und Schlichtungsverfahren, sofern keine ausschließliche Zuständigkeit nach DBB-Rechtsordnung gegeben ist.